Gebührensatzung
für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Kinderhaus Kunterbunt“

vom 11.06.2025

- LESEAUSFERTIGUNG -

Aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Tirschenreuth folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Tirschenreuth erhebt für die Benutzung des städtischen Kinderhauses Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührentatbestand

(1) Der die Gebühr begründende Tatbestand ist die Benutzung der Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind zu einer derartigen Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren nach § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dessen das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten des Kindes sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahren bleiben unberücksichtigt.

(3) Änderungen der Buchungszeiten können nur bis zum 15. des Vormonats für den kommenden Monat beantragt werden.

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat des Kindergartenjahres (01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres) werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungskategorie	a) Kinderkrippe	b) Kindergarten
4 bis 5 Stunden täglich	180,00	120,00
5 bis 6 Stunden täglich	200,00	132,00
6 bis 7 Stunden täglich	220,00	144,00
7 bis 8 Stunden täglich	240,00	156,00
8 bis 9 Stunden täglich	260,00	168,00
über 9 Stunden täglich	280,00	180,00

(2) Die Beträge verstehen sich inkl. Spielgeld, Beitragspaket für Projektarbeiten, Portfolio, Hygieneartikel usw. sowie Getränkegeld, wobei diese Positionen nicht separat ausgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Windel und Pflegeprodukte; diese müssen von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten auf die monatliche Benutzungsgebühr für das älteste angemeldete Kind einen Nachlass von 20 %.

§ 6
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen staatlichen Institutionen übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und damit die Vorschriften des Sozialgesetzbuches einschlägig sind. Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldnern zu entrichten und wird bei Übernahme durch eine staatliche Stelle den Gebührenschuldnern wieder zurückerstattet.

§ 7
Gebührenentlastung

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 5 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert, so lange diese Vorschrift rechtsgültig ist. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 8
Verpflegungssätze für das Mittagessen

(1) Das Essensgeld wird je Portion in folgender Höhe festgesetzt:

	pro Portion
Kinderkrippe	3,70 €
Kindergarten	4,40 €
Kindergarten Alternativgericht	4,70 €

(2) Das angefallene Essensgeld wird zusammen mit den Gebühren für den darauffolgenden Monat abgebucht.

§ 9
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird jeweils zum 10. eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für ihr Konto zu erteilen.

(3) Wird ein Kind abgemeldet oder das Vertragsverhältnis gekündigt, so entfällt die Entrichtung der Benutzungsgebühr erst ab Wirksamwerden der Kündigung im Sinne der Benutzungssatzung.

§ 10
Melde- und Nachweispflicht

(1) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

(2) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Stadt Tirschenreuth unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 28.08.2015 samt Änderungssatzungen vom 25.02.2021, 09.02.2023 und 22.08.2023 außer Kraft.

Tirschenreuth, den 11.06.2025

Franz Stahl
Erster Bürgermeister

<u>Änderungsverfolgung:</u>

Satzung/Änderung	vom	Wirkung ab	Änderung betrifft
Urspr. Satzung	11.06.2025	01.09.2025	---
1. Änderung	11.12.2025	01.01.2026	§ 8 - Gebührensätze